OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-501074/2/KLe/JoS**

Datum: **Linz, 31. März 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde der A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 12.01.2026, GZ: BHGM/923070091495/23, wegen Übertretung des Wasserrechtsgesetzes 1959

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass im angefochtenen Straferkenntnis das zitierte Wasserrechtsgesetz 1959 um die Fundstelle „BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. I Nr. 73/2018" präzisiert wird.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 60 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde – bB) vom 12.01.2026, GZ: BHGM/923070091495/23, wurde die Beschwerdeführerin (Bf) für schuldig erkannt, eine Übertretung gemäß § 137 Abs. 2 Z 7 Wasserrechtsgesetz (WRG) 1959 begangen zu haben. Die Bf habe es als Wasserberechtigte an der B__ in C__ zu verantworten, dass die in näher bezeichnetem Bescheid vorgeschriebene Pflicht-wassermenge von 1,26 m^3/s am 17.07.2023 bei der D__ nicht eingehalten worden sei, weil die bewilligte Restwasserabgabemenge, welche auf der Einhaltung des wasserrechtlich bewilligten Stauziels basiere, aufgrund des um 0,45 m zu tief vorgefundenen Stauziels erheblich unterschritten worden sei. Die bB verhängte eine Geldstrafe in Höhe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 13 Stunden) und schrieb der Bf Kosten in Höhe von 30 Euro vor.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die Beschwerde vom 06.02.2026.

I.3. Mit Schreiben vom 17.02.2026 legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG OÖ) die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor. Dieses hat durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

I.4. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der bB, welcher die Aktenbestandteile zum ggst. Verwaltungsstrafverfahren und die Geschäftsstücke des hier maßgeblich in Verbindung stehenden Administrativverfahrens zu GZ: BHGMWA-2020-43625 abbildet. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, weil im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat (§ 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das LVwG OÖ stellt folgenden entscheidungsrelevanten Sachverhalt fest:

Beim D__ wird Triebwasser aus der Alm für die E__ (WB-PZ: 407/0080), für die F__ (WB-PZ: 407/0085) und für die G__ (WB-PZ: 407/0092) ausgeleitet.

Die F__ wird von der Bf betrieben. Mit Bescheid der bB vom 15.02.2022, GZ: BHGMWA-2020-43625/32-AS, wurde H__ (richtig: H__), der Bf und der I__

(richtig: J__) die wasserrechtliche Bewilligung für das Sanierungsprojekt „B__", zur Anpassung der Restwasserdotation gemäß Verordnung des Landeshauptmanns von Oberösterreich mit der ein 2. Sanierungsprogramm für Fließgewässer erlassen wird, sowie zur Errichtung und zum Betrieb hierzu dienenden Anlagen unter Einhaltung von Auflagen und Nebenbestimmungen erteilt. Im zitierten Bescheid wurde u.a. angeordnet, dass beim D__ ganzjährig und dauerhaft eine Pflichtwassermenge von mindestens 1,26 m³/s in die Entnahmestrecke der Alm abzugeben ist. Die Restwassermenge wird über die Öffnung des Grundablassschützes mit einer lichten Öffnungshöhe von 22 cm abgegeben. Die Berechnung basiert auf der Einhaltung des bewilligten Staumaßes.

Am 17.07.2023 wurde festgestellt, dass das mit Bescheid der bB vom 15.02.2022 bewilligte Stauziel um ca. 0,45 m unterschritten wurde und die Wehranlage nicht überströmt war. Da die Restwasserabgabe über den Grundablassschütz auf der Einhaltung des wasserrechtlich bewilligten Stauziels basiert, wurde die bewilligte Restwasserabgabemenge aufgrund des zu tief vorgefunden Stauziels erheblich unterschritten. Eine konsensgemäße Dotation der Restwasserstrecke erfordert, dass die Schützentafeln des Triebwasserkanals so tief eintauchen, dass vor der Restwasserschützentafel bzw. dem Spülschütz das Stauziel eingehalten werden kann, sodass 1,26 m³/s in die Restwasserstrecke abfließen können. Wenn an der Alm eine Wasserführung von 1,26 m³/s gegeben oder unterschritten ist, erfordert der derzeitige Konsens die Schützentafel des Triebwasserkanals zur Gänze zu schließen. Die Schützentafel des Triebwasserkanals war am 17.07.2023 aber nicht geschlossen, weshalb das Stauziel nicht eingehalten und die Restwasserabgabeverpflichtung unterschritten wurde.

Eine Notdotation von 100 l/s in den Triebwasserkanal war zur Tatzeit wasserrechtlich weder beantragt noch bewilligt.

Die im Gegenstand im behördlichen Verfahren aufgetragene Aufforderung zur Rechtfertigung ist mit Schreiben vom 25.08.2023 ergangen bzw. wurde diese der Bf am 30.08.2023 zugestellt.

Im vorliegenden Aktenbestand ist eine einschlägige verwaltungsstrafrechtliche Vormerkung in Bezug auf die Bf nicht ausgewiesen. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten wurden mangels Bekanntgabe von der bB wie folgt angenommen: Nettoeinkommen: 3.000 Euro, kein Vermögen und keine Sorgepflichten.

II.2. Der festgestellte, entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich vollständig und schlüssig aus dem Inhalt des behördlichen Verwaltungsaktes. Herauszugreifen gilt es, dass der zur Tatzeit relevante Rechtsbestand bzgl. die Pflichtwassermenge (vgl. das mit Bescheid der bB vom 15.02.2022 bewilligte Sanierungsprojekt) genauso wenig in Abrede gestellt bzw. bestritten wurde wie

die – im Geschäftsstück GZ: BHGMWA-2020-43625/45-GES dokumentierte und mit Lichtbildern nachvollziehbar untermauerte – Feststellung des wasserbautechnischen Amtssachverständigen, dass am 17.07.2023 die Pflichtwassermenge von mindestens 1,26 m³/s nicht eingehalten wurde. Insgesamt ist damit der für die Beurteilung der Verwaltungsübertretung maßgebliche Sachverhalt nicht strittig und sind die von der Bf im Rechtsmittel vorgetragenen Bedenken sodann in der rechtlichen Beurteilung abzuhandeln.

Die einzelnen entscheidungswesentlichen Sachverhaltselemente erscheinen dem LVwG OÖ ausreichend, um die ggst. Sache iSd getroffenen Entscheidung rechtlich beurteilen zu können.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 137 Abs. 2 Z 7 WRG 1959 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern die Tat nicht nach Abs. 3 oder 4 einer strengeren Strafe unterliegt, mit einer Geldstrafe bis zu 14.530 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen, zu bestrafen, wer die gemäß § 105 in Bescheiden vorgeschriebenen Auflagen und Nebenbestimmungen […] nicht einhält.

Der Bescheid der bB vom 15.02.2022 enthält unter I. A.) die klare, unmissverständlich umzusetzende und rechtskräftige Anordnung, dass bei der Schatzlmühlwehr ganzjährig und dauerhaft eine Pflichtwassermenge von mindestens 1,26 m³/s in die Entnahmestrecke der Alm abzugeben ist. Diese im angeführten Bescheid normativ verbindlich ausgesprochene Restwasserdotation ist zweifelsfrei auf öffentliche Interessen iSd § 105 WRG 1959 (insb. Abs. 1 lit. m leg. cit.) zurückzuführen und ist die Bf als Wasserkraftanlagenbetreiberin (Stoiberauersäge) für die Einhaltung der mit Bescheid der bB vom 15.02.2022 auferlegten Verpflichtung zur Abgabe der dort rechtskräftig festgesetzten Restwasserdotation bei der B__ verantwortlich.
Wie sich aus den unstrittig getroffenen Feststellungen ergibt, wurde am 17.07.2023 die in Diskussion geratene Pflichtwassermenge von 1,26 m³/s nicht eingehalten, weil das Stauziel um ca. 0,45 m unterschritten wurde und die Schützentafel des Triebwasserkanals nicht gänzlich geschlossen war. Die geforderte Restwasserabgabe wurde erheblich unterschritten und wurde dies zur Tatzeit vom wasserbautechnischen Amtssachverständigen an Ort und Stelle erhoben und hinreichend – auch mittels seitens des erkennenden Gerichts nicht anzuzweifelnder Lichtbilder – dokumentiert.

Das Vorbringen der Bf betreffend die Notdotation verhilft insofern nicht zum Durchbruch, als – der bB uneingeschränkt folgend – eine Notdotation von 100 l/s in den Triebwasserkanal zur Tatzeit weder beantragt noch darüber rechtskräftig

abgesprochen war. Anders ausgedrückt wurde dbzgl. in der Verhandlungsschrift vom 10.02.2022 auf Seite 7 lediglich in gewässerökologischer Hinsicht ein äußerst unwahrscheinliches bzw. seltenes Ereignis in fachlicher Hinsicht skizziert, worüber zur Tatzeit – im Gegensatz zur Pflichtwasserabgabe von mindestens 1,26 m³/s in die Entnahmestrecke der Alm – keine rechtskräftige, bescheidmäßige Anordnung erwachsen ist (vgl. idS etwa VwGH 18.03.2010, 2009/07/0025, wonach mit einer im Spruch eines Bescheides erfolgten Erklärung, dass die Verhandlungsschrift einen wesentlichen Bescheidbestandteil bilde, ein sachverständiger Vorschlag bzw. eine fachliche Äußerung nicht zu einer Anordnung in Bescheidform werden kann; ähnlich: VwGH 26.02.1985, 83/07/0127).

Auch kann sich die Bf nicht erfolgreich darauf berufen, dass zur Tatzeit keine Gefahr für den Fischbestand im Almfluss unterhalb des D__ bestanden habe, ist dies doch für die Verwirklichung des objektiven Tatbildes nicht maßgeblich.

Des Weiteren kann hier dahinstehen, ob das Stauziel am 05.10.2023 erneut nicht eingehalten wurde, weil dieses Datum nicht vom Vorwurf bzw. von der ggst. Tatzeit erfasst ist.

Insgesamt wurde von der Bf am 17.07.2023 der objektive Tatbestand des § 137 Abs. 2 Z 7 WRG 1959 iVm Bescheid der bB vom 15.02.2022, GZ: BHGMWA-2020-43625/32-AS, welcher mit der unter I. A.) getroffenen Anordnung insbesondere auf § 105 Abs. 1 lit. m WRG 1959 zielt, verwirklicht.

III.2. Die ggst. Tathandlung ist der Bf auch in subjektiver Hinsicht schuldhaft vorwerfbar: Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Die ggst. Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar (vgl. VwGH 26.03.2015, 2013/07/0011). Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat die Bf initiativ alles darzulegen, was für ihre Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung" nicht.

Es ist daher zu prüfen, ob sich die Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass ihr an der Verletzung der Verwaltungsvorschriften kein Verschulden trifft.

Von der Bf wurden keine Umstände vorgebracht, die geeignet wären, mangelndes Verschulden darzutun. Bei den von der Bf ins Treffen geführten Gründen, dass sich die Betreiber des Kleinwasserkraftwerkes Aubauernwehr seit dem Jahr 2023 im Allgemeinen nicht an das Wasserteilungsübereinkommen halten würden und zur Tatzeit ein entsprechender Zufluss nicht ermöglicht worden wäre, ist eine weitaus zu allgemein gehaltene, nicht näher präzisierte und keineswegs mit Substanz untermauerte Behauptung, die geeignet wäre, fahrlässiges Verhalten ihrerseits zu entkräften. Dies noch dazu vor dem Hintergrund, dass sich Derartiges sowohl aus den im Akt zum 17.07.2023 ersichtlichen Pegelständen des hydrographischen Dienstes als auch aus den im Akt erliegenden fachgutachtlichen Beurteilungen des Amtssachverständigen nicht erhärtet hat und eine korrekte Wasserkraftanlagen-handhabung die Einhaltung der Restwasserabgabe ermöglicht hätte. Die von der Bf angeführten Gründe für ihr Handeln können ihr Verhalten damit nicht entschuldigen. Es ist zumindest von Fahrlässigkeit auszugehen. Der Bf ist daher die ggst. Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

III.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Der Katalog des § 137 Abs. 2 WRG 1959 sieht hinsichtlich der in Z 7 leg. cit. normierten Verwaltungsübertretung einen möglichen Strafrahmen bis 14.530 Euro vor. Der Strafrahmen liegt somit im ggst. Fall zwischen 7 Euro (vgl. § 13 VStG) und 14.530 Euro.

Hinsichtlich der allseitigen Verhältnisse der Bf ist von den festgestellten (Netto-einkommen: 3.000 Euro, kein Vermögen und keine Sorgepflichten) und

unwidersprochen gebliebenen behördlichen Annahmen auszugehen, die keineswegs offenkundig unangemessen bewertet wurden.

Verfahrensgegenständlich ist strafmildernd zu werten: Die Bf ist unbescholten. Mildernd ist – wie schon von der bB – auch zu berücksichtigen, dass das gegen die Bf geführte behördliche Verfahren aus einem nicht ihr zurechenbaren Grund unverhältnismäßig lange, nämlich rund zweieinhalb Jahre (zur dbzgl. nicht vorliegenden Verjährung siehe unten), gedauert hat. Straferschwerungsgründe sind im gegebenen Fall nicht hervorgekommen.

Nach Abwägung der oben dargelegten Strafzumessungsgründe ist aus Sicht des erkennenden Gerichts Folgendes festzuhalten: Wenngleich die bB den Milderungsgrund der Unbescholtenheit noch nicht (ausdrücklich) in Rechnung gestellt hat, ergibt sich dennoch kein Anlass an der von der bB vorgenommenen Strafbemessung zu rütteln. Dies ist vor dem Hintergrund der zu § 42 VwGVG ergangenen Rechtsprechung (z.B. VwGH 26.09.2024, Ra 2024/01/0325) alleine bereits damit zu begründen, dass sich aus Sicht des erkennenden Gerichts der Strafbetrag ohnehin schon in einem äußerst geringen prozentuellen Bereich (rund 2 % des höchstmöglichen Strafbetrages) befindet und jedenfalls auch general- und spezialpräventive Gründe eine Reduktion verwehren.

Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde verhältnismäßig zur Geldstrafe bemessen, eine Herabsetzung ist daher nicht geboten.

Es ist auch darauf hinzuweisen, dass das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Einstellung bzw. Ermahnung) im Verfahren nicht hervorgekommen ist. Weder ist die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes noch die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat oder das Verschulden der Bf als derart gering zu erkennen.

III.4. Zu den aus der Beschwerde verbliebenen Themenstellungen:

Wenngleich im vorliegenden Fall die Tat vor mehr als zweieinhalb Jahren begangen wurde, liegt kein zu problematisierender Verstoß gegen die in diesem Zusammenhang einschlägigen Verfahrensvorschriften des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (§ 31 Abs. 1 und 2 VStG) vor. Zum einen hat die bB rechtzeitig eine Verfolgungshandlung innerhalb der einjährigen Verfolgungsverjährungsfrist unternommen (vgl. die Aufforderung zur Rechtfertigung vom 25.08.2023) und ist zum anderen die dreijährige Frist in Bezug auf die Strafbarkeitsverjährung noch nicht verstrichen.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass der Bf kein (Antrags-) Recht auf Ausweitung des Verwaltungsstrafverfahrens in Bezug auf die Anlagenbetreiber des Aubauernwehrs eingeräumt ist. Gemäß § 25 Abs. 1 VStG sind Verwaltungs-

übertretungen mit Ausnahme des Falles des § 56 (Anmerkung des LVwG OÖ: Verwaltungsübertretung der Ehrenkränkung; Privatanklagesache) von Amts wegen zu verfolgen. § 25 Abs. 1 VStG statuiert (nämlich) kein subjektives Recht auf Strafverfolgung. Niemanden (ausgenommen den – hier nicht zutreffenden – Fall der Ehrenkränkung iSd § 56 VStG) steht ein Rechtsanspruch darauf zu, dass jemand aus welchem Grunde immer in Strafverfolgung genommen werde, also auch nicht darauf, dass eine Person zu solchem Zwecke ausgeforscht werde (VwSlg. 7483 A/1969; VwGH 25.02.2009, 2006/03/0072; siehe mwN bei *Fister,* in *Lewisch/Fister/Weilguni* (Hrsg.), VStG[3] § 25 [Stand 01.07.2023, rdb.at] Rz 3). Die Behörden sind daher im Falle des Verdachts einer Verwaltungsübertretung sowohl hinsichtlich der Einleitung als auch der Durchführung eines Verwaltungsstrafverfahrens zur amtswegigen Strafverfolgung verpflichtet. Ein in der Form einer Anklage oder in der Form eines Antrags auf Bestrafung zu erhebender Tatvorwurf ist dem VStG, abgesehen von Privatanklagesachen gemäß § 56 leg. cit., fremd (vgl. VwGH 23.05.1990, 88/17/0141). Dies schließt freilich nicht aus, dass die Behörde von einer Verwaltungsübertretung durch Anzeige einer Privatperson Kenntnis erlangt, ist es doch gleichgültig ob die Behörde auf eine Übertretung durch eigene Wahrnehmung, Anzeige durch Wachkörper (Polizei) oder aufgrund einer Sachverhaltsdarstellung durch Private aufmerksam wird (vgl. VwGH 14.06.2005, 2004/02/0393); zum Ganzen siehe wiederum bei *Fister,* in *Lewisch/Fister/Weilguni* (Hrsg.), a.a.O. Rz 4.

In Zusammenschau mit § 25 Abs. 1 VStG sind etwaig nach § 137 WRG 1959 zu ahnende Sachverhalte nach dem Amtswegigkeitsprinzip zu verfolgen, der Bf kommt aber ein wie immer geartetes subjektives Recht auf Strafverfolgung (etwa Ausforschung und Verfolgung einer bestimmten Person) keinesfalls zu.

III.5. Die Fundstellenpräzisierung wurde vor dem Hintergrund der zu § 44a VStG in jüngerer Zeit ergangenen Rechtsprechung (vgl. etwa VwGH 27.06.2022, Ra 2021/03/0328) vorgenommen.

III.6. Im Ergebnis war daher die vorgeworfene Tat (§ 137 Abs. 2 Z 7 WRG 1959 iVm Bescheid der bB vom 15.02.2022) als Verwaltungsübertretung strafbar und der Beschwerde der Bf ein Erfolg verwehrt. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG ist der Bf ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 60 Euro vorzuschreiben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder

weicht die ggst. Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Strafbarkeit gemäß § 137 Abs. 2 Z 7 WRG 1959 ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer